



An den Grossen Rat

22.5487.02

GD/P225487

Basel, 30. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2022

Interpellation Nr. 117 Beat K. Schaller betreffend «Situation von Transkindern und –jugendlichen im Kanton Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2022)

«Die Fälle von Kindern und Jugendlichen, die erklären, «im falschen Körper» zu sein, nehmen in den westlichen Ländern stark zu. Die in den Vereinigten Staaten zu beobachtende massive Welle¹ ist im Begriff, sich in gleichem Masse auch in Europa auszubreiten.

Bereits heute werden in der Schweiz immer häufiger geschlechtsverändernde Therapien und Operationen an Minderjährigen durchgeführt. Beängstigend ist der Trend, dass normale Vorgänge während der Adoleszenz zur «Transidentität» erklärt und durch ein sog. «affirmatives» Behandlungsmodell mittels Namensänderung, Hormontherapien und Operationen verfestigt werden.

Der ärztlichen Aufklärung der betroffenen Patienten kommt dabei eine enorme Bedeutung zu. Vor allem Kinder und Jugendliche dürften aufgrund ihrer noch ausstehenden kognitiven Reife in den wenigsten Fällen in der Lage sein, die Folgen von Pubertätsblockern, Hormontherapien und operativer Eingriffe abschätzen zu können.

Das Phänomen ist seit etwa 10 Jahren zu beobachten. Für diesen Zeitraum und bezogen auf unser Kantonsgebiet bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anzahl der Diagnosen von Geschlechtsdysphorie bei Kindern unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
2. Anzahl Therapien, unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
3. Anzahl Transitionen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
 - a. Anzahl Brustentfernungen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
 - b. Anzahl Hormontherapien, unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
 - c. Anzahl zivilrechtlicher Geschlechtsänderungen (und allenfalls damit verbundener Namensänderungen).
4. Anzahl De-Transitionen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die jetzige Situation?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die künftige Entwicklung ein?
7. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für geschlechtsverändernde Eingriffe bei nicht volljährigen Personen?
8. Berichten aus anderen Kantonen zufolge werden Eltern, welche sich gegen die Transition ihrer minderjährigen Kinder zur Wehr setzen, massiv unter Druck gesetzt. Welchen Einfluss gesteht der Regierungsrat den Eltern/Erziehungsverantwortlichen bei der Entscheidung ihrer minderjährigen Kinder zu?
9. Sieht der Regierungsrat allenfalls Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen?
10. Welche Massnahmen im Bereich Gender-Dysphorie ergreift der Regierungsrat bei der Ausbildung angehender Ärzte?
11. Welche Massnahmen im Bereich Gender-Dysphorie ergreift der Regierungsrat bei der Ausbildung angehender Lehrer?

12. Transgender-Denken entspringt in den allermeisten Fällen dem ideologisch beeinflussten Erwachsenenendenken und nicht einer kindlich/jugendlichen Transgender-Festlegung. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Aktivitäten von Transgender-Aktivist*innen in Kitas, Kindergarten, Primarschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu verbieten? Wir bitten um eine klare Ja-/Nein-Antwort mit Begründung.

¹Abigail Schrier: Irreversible Damage: The Transgender Craze Seducing Our Daughters

Beat K. Schaller»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Anzahl der Diagnosen von Geschlechtsdysphorie bei Kindern unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*

Im Kanton Basel-Stadt existiert – wie auch in den anderen Kantonen oder auf nationaler Ebene – keine Statistik über die Häufigkeit von Geschlechtsdysphorien. Für die medizinische Abklärung einer Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen inklusive der Frage nach einer allfälligen Transgender-Therapie führt das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) eine Spezialsprechstunde in der pädiatrischen Endokrinologie. In dieser werden Kinder und Jugendliche aus der Nordwestschweiz abgeklärt, begleitet und teilweise therapiert. In den letzten zehn Jahren waren dies im UKBB insgesamt 17 Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, davon vier Jugendliche jünger als 14 Jahre und 13 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

2. *Anzahl Therapien, unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*

12 der insgesamt 17 Jugendlichen, welche in den letzten zehn Jahren in der Spezialsprechstunde der pädiatrischen Endokrinologie des UKBB vorstellig wurden, wurden therapiert – davon waren zwei Jugendliche jünger als 14 Jahre und zehn Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

3. *Anzahl Transitionen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*
 - a. *Anzahl Brustentfernungen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*

In den letzten zehn Jahren wurde bei einer Person im Alter von 14 bis 18 Jahren eine operative Therapie (Brustentfernung im Universitätsspital Basel) durchgeführt.

- b. *Anzahl Hormontherapien, unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 2: 12 der insgesamt 17 Jugendlichen, welche in den letzten zehn Jahren in der Spezialsprechstunde der pädiatrischen Endokrinologie des UKBB vorstellig wurden, wurden therapiert – davon waren zwei Jugendliche jünger als 14 Jahre und zehn Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

- c. *Anzahl zivilrechtlicher Geschlechtsänderungen (und allenfalls damit verbundener Namensänderungen)?*

Das Zivilstandsamt Basel-Stadt kann dies nur bedingt beantworten, denn anlässlich einer Namensänderung wird nicht erfasst, ob diese aufgrund einer Geschlechtsänderung erfolgt ist. Somit kann das Zivilstandsamt für die Jahre 2011 bis 2021 lediglich die Zahlen der im Schweizer Personenstandsregister «Infostar» beurkundeten Geschlechtsänderungen eruieren. Folgende Entscheide

des Zivilgerichts betreffend Geschlechtsänderung im Schweizer Personenstandsregister wurden beurkundet (Anzahl gemäss Auswertung «Infostar»):

Jahr	Anzahl Beurkundungen	Jahr	Anzahl Beurkundungen
2011	1	2017	12
2012	1	2018	11
2013	1	2019	15
2014	2	2020	15
2015	12	2021	6
2016	9		

Erst für das Jahr 2022, also seit Einführung des neuen Gesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit, eine Geschlechtsänderung vor der Zivilstandsbeamtin bzw. vor dem Zivilstandsbeamten zu erklären, sind auch die Zahlen der damit verbundenen Namensänderungen bekannt. Auf Wunsch kann gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung der Geschlechtsänderung auch der Vorname geändert werden. Bis zum 14. November 2022 wurden auf dem Zivilstandsamt Basel-Stadt 55 solcher Erklärungen abgegeben. 46 davon waren mit einer Vornamensänderung verbunden.

4. *Anzahl De-Transitionen unter 14 Jahren, 14-18 Jahre.*

Keine.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die jetzige Situation?*

Coming-outs sind heute aufgrund der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz von trans Menschen sowie der besseren Beratungsangebote auch in früheren Lebensphasen möglich. Kinder mit geschlechtervariantem Verhalten werden bei Fragen zur Geschlechtsidentität im Normalfall über mehrere Jahre psychotherapeutisch begleitet. Ob eine medizinische Intervention indiziert ist, wird gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Sorgeberechtigten definiert. In gewissen Fällen kann als erster Schritt eine reversible Pubertätsblockade angezeigt sein, um dem teilweise massiven Leidensdruck, welche Kinder durch die Entwicklung einer «falschen» Pubertät erfahren können, entgegenzuwirken.

Trotz gewisser Fortschritte werden Menschen aufgrund von Transidentität nach wie vor in vielen Lebensbereichen diskriminiert. Oftmals unterdrücken sie jahrelang ihre tatsächliche geschlechtliche Identität, insbesondere Jugendliche, die als Minderjährige stark von ihrer Familie abhängig sind.

6. *Wie schätzt der Regierungsrat die künftige Entwicklung ein?*

Einer holländischen Studie zufolge sind etwa 0.5% der Bevölkerung trans, andere Schätzungen gehen von bis zu drei Prozent aus. Mit der zunehmenden Anerkennung von trans Menschen und der Schaffung von Unterstützungsangeboten ist davon auszugehen, dass diese Gruppe immer sichtbarer wird, da immer mehr Menschen, darunter auch Kinder und Jugendliche, den Mut und die Unterstützung finden, ihre individuelle Geschlechtsidentität offen zu leben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es zur persönlichen Freiheit jedes Menschen gehört, die eigene Geschlechtsidentität selbstbestimmt leben zu können. Mit dem neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz soll sich die kantonale Gleichstellungsarbeit zukünftig aktiv für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen, die aufgrund von Transidentität diskriminiert werden, einsetzen.

7. *Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für geschlechtsverändernde Eingriffe bei nicht volljährigen Personen?*

Geschlechtsverändernde Eingriffe bei minderjährigen Personen sind rechtlich nicht speziell geregelt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für medizinische Eingriffe bei Minderjährigen, wonach diese rechtsgründlich in eine medizinische Behandlung einwilligen oder diese ablehnen können, sofern sie in Bezug auf den Eingriff und dessen Auswirkungen aufgeklärt wurden und urteilsfähig sind¹. Die Urteilsfähigkeit von minderjährigen Personen hinsichtlich medizinischer Belange ist im Einzelfall zu überprüfen. Wenn die Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person gegeben ist, entfällt die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und allein die Einwilligung der urteilsfähigen minderjährigen Person kann einen Eingriff legitimieren. Diese Regelung ergibt sich aus dem Recht auf persönliche Freiheit, welches die körperliche Unversehrtheit in Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) vom 18. April 1999 garantiert. Nach Art. 11 BV haben Kinder- und Jugendliche besonderen Anspruch auf den Schutz ihrer Unversehrtheit und üben nach Abs. 2 des Artikels ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Urteilsfähige Minderjährige üben ihre höchstpersönlichen Rechte nach Art. 19c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907 selbstständig aus, sofern nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gesetzlich vorgesehen ist. Dies wird in Art. 305 Abs. 1 ZGB wiederholt. Bei der Ausübung der höchstpersönlichen Rechte muss auch das Schutzbedürfnis der minderjährigen Person berücksichtigt werden, was allenfalls zu einer Erhöhung der Anforderungen an die Urteilsfähigkeit führen kann. Dies gilt insbesondere bei weitreichenden und unumkehrbaren medizinischen Eingriffen.

8. *Berichten aus anderen Kantonen zufolge werden Eltern, welche sich gegen die Transition ihrer minderjährigen Kinder zur Wehr setzen, massiv unter Druck gesetzt. Welchen Einfluss gesteht der Regierungsrat den Eltern/Erziehungsverantwortlichen bei der Entscheidung ihrer minderjährigen Kinder zu?*

Der Einbezug der Eltern in die medizinischen Entscheidungen ihrer Kinder richtet sich nach deren Urteilsfähigkeit. Danach ist festzuhalten, dass mit dem Fortschreiten des Alters die Selbstbestimmungsrechte sowie die Vermutung der Urteilsfähigkeit der minderjährigen Personen steigt und die Vertretungsmacht der Eltern abnimmt. Je komplexer und einschneidender die Konsequenzen einer Behandlung sind, desto höher sind die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit zu stellen. Es kann somit sein, dass eine minderjährige Person für einzelne Eingriffe (Hormonhemmung, Hormonzuführung usw.) urteilsfähig ist, für andere Eingriffe (Operationen zur Geschlechtsangleichung) jedoch die Urteilsfähigkeit aufgrund der Tragweite und Irreversibilität in Frage steht. Im Zweifelsfall ist die Urteilsfähigkeit für jeden Eingriff spezifisch von der Ärztin oder dem Arzt zu prüfen, zu dokumentieren sowie zu begründen. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) empfiehlt in ihrem Leitfaden «rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag», dass im Zweifelsfall auch die Eltern über den Eingriff aufgeklärt werden und ihre Einwilligung zusätzlich eingeholt wird. Dies kollidiert jedoch bei fehlender Zustimmung der allenfalls urteilsfähigen Patienten mit der beruflichen Schweigepflicht der Ärzte in Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937. Einem allfälligen Einbezug der Eltern muss daher eine Einschätzung der Urteilsfähigkeit des minderjährigen Patienten sowie eine Abwägung zwischen den Rechten aus der elterlichen Sorge gemäss Art. 301 ff. ZGB sowie den Rechten des minderjährigen Patienten vorangehen.

Insbesondere zu Beginn der Pubertät, wenn regelmässig erste Behandlungsschritte einer geschlechtsverändernden Behandlung relevant werden und die minderjährigen Personen in diesem Stadium noch eng von den Eltern begleitet werden bzw. ihre Urteilsfähigkeit noch nicht per se für gravierende medizinische Eingriffe angenommen werden kann, sind die Eltern meistens bereits in die Behandlung involviert und entsprechend zu informieren.

¹ Sog. informed consent; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2c_5/2008 vom 2. April 2008 sowie BGE 114 Ia 350 E. 7a.

9. *Sieht der Regierungsrat allenfalls Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen?*

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Bedarf, die kantonalen Gesetzesgrundlagen anzupassen.

10. *Welche Massnahmen im Bereich Gender-Dysphorie ergreift der Regierungsrat bei der Ausbildung angehender Ärzte?*

Die hier angesprochene ärztliche Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung stützt sich in der Schweiz auf die grundlegenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Die Akkreditierung der universitären Ausbildungsgänge muss sowohl die Kriterien des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) für eine Programmakkreditierung, wie diejenigen des Medizinalberufegesetzes² erfüllen (Qualitätsstandards; vgl. Website des BAG: In diesem Kontext sei auf die Weiterbildungsordnung WBO [https://www.siwf.ch/files/pdf7/wbo_d.pdf] des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung [SIWF] verwiesen).

Die Wegleitung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz³ äussert sich wie folgt (vgl. Seite 2): «*Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) – ein autonomes Institut der FMH – ist für die Regelung und Durchführung der ärztlichen Weiterbildung zuständig und erteilt im Rahmen der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsprogramme die entsprechenden Facharzttitle. Die Oberaufsicht verbleibt beim Bund, der in regelmässigen Abständen die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge und damit die Weiterbildungsqualität überprüft.*»

Die Akkreditierung der universitären Ausbildungsgänge muss also sowohl die Kriterien des HFKG für eine Programmakkreditierung, wie diejenigen des MedBG erfüllen (Qualitätsstandards). Zuständig für die Oberaufsicht ist somit der Bund. Eine kantonale Zuständigkeit besteht in diesem Zusammenhang nicht.

11. *Welche Massnahmen im Bereich Gender-Dysphorie ergreift der Regierungsrat bei der Ausbildung angehender Lehrer?*

Grundsätzlich erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass angehende Lehrpersonen zum Thema Transidentität umfassend sensibilisiert werden. Die Pädagogische Hochschule (PH FHNW) setzt die Diversity-Strategie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) um, u.a. den Diversity Leitsatz «Wir betrachten die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität in ihrer Vielfalt als Teil der Selbstbestimmung und des Daseins eines jeden Menschen.» Die PH FHNW verfügt über eine entsprechende Fachstelle und bietet studienbegleitende Inputs an. Das Thema Transidentität ist in den einzelnen Studiengängen nicht explizit curricular verankert. Die Studierenden setzen sich aber in verschiedenen Lehrveranstaltungen mit Geschlecht als soziale Kategorie auseinander und fragen danach, welche Anforderungen an die pädagogische Profession daraus erwachsen. Dazu gehört die Kooperation mit unterschiedlichen Fachstellen sowie Fachexpertinnen und Fachexperten. Zudem führt das Pädagogische Zentrum Basel (PZ.BS) in ihrem Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen neu einen Kurs zum Thema «Geschlechtliche Vielfalt im Setting Schule».

² <https://www.bundesgesetz.ch/objekt/open.html?id=3243> Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Februar 2020) Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-ausbildungsgaenge-medizinalberufe.html.


³ Ausbildung - Weiterbildung – Fortbildung Dezember 2017; https://www.fmh.ch/files/pdf20/Wegleitung_d_20181.pdf.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

12. *Transgender-Denken entspringt in den allermeisten Fällen dem ideologisch beeinflussten Erwachsenenendenken und nicht einer kindlich/jugendlichen Transgender-Festlegung. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Aktivitäten von Transgender-Aktivist*innen in Kitas, Kindergärten, Primarschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu verbieten? Wir bitten um eine klare Ja-/Nein-Antwort mit Begründung.*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von entsprechenden Aktivitäten und sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin